

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 72/65

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Sigfried Simon G [REDACTED]  
in F [REDACTED]/Main, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die  
Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 13. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Die Erinnerung der Witwe Anna Luise Gemhicki gegen die Kostenrechnung vom 21. März 1968 wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die Erinnerungsführerin ist die Witwe des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit. Sie hat ihren Ehemann zu mindestens 1/2 beerbt. Sie wendet sich mit ihrer Erinnerung dagegen, daß in der ihr erteilten Kostenrechnung u.a. eine Beweisgebühr in Ansatz gebracht worden ist. Diese Erinnerung ist unbegründet.

Der Kläger hatte seine Revision u.a. auf die Behauptung gestützt, das Berufungsgericht sei bei der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1964, auf Grund deren das angefochtene Urteil ergangen

ist, nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen. Daraufhin hat der Vorsitzende des Revisionsgerichts eine Stellungnahme des Präsidenten des Obergerichts zu den tatsächlichen Ausführungen des Klägers in der Besetzungsrüge eingeholt und diese Stellungnahme den Prozeßbevollmächtigten der Parteien zur Kenntnis gebracht. Der Kläger hat alsdann die Besetzungsrüge vor der Revisionsverhandlung fallen gelassen.

Bei diesem Sachverhalt ist die Beweisgebühr mit Recht in Ansatz gebracht worden. Denn die Beweisaufnahme (Einholung einer Stellungnahme des Präsidenten des Berufungsgerichts zu den zur Begründung der Besetzungsrüge aufgestellten tatsächlichen Behauptungen des Klägers) ist nicht nur gemäß § 272 b ZPO angeordnet, sondern sie ist auch durchgeführt worden. Damit war die Beweisgebühr gemäß § 30 GKG entstanden, ohne daß es dazu noch einer Verhandlung über die Beweisaufnahme bedurft hätte (BGH NJW 1964, 107; Beschluß des VI. Zivilsenats vom 2. April 1968 - VI ZR 28/66). Wenn die Erinnerungsführerin geltend macht, die der Rüge zugrunde liegenden Tatsachen seien nicht streitig gewesen und dementsprechend habe sich die Rüge nur auf die rechtliche Wertung eines an sich unstreitigen Sachverhalts bezogen, so steht dem schon folgendes entgegen: Im Rahmen der Besetzungsrüge hatte der Kläger u.a. geltend gemacht, der Vorsitzende des Berufungsgerichts habe gleichzeitig den Vorsitz in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zwei Senaten (1 a= und 1 b=Senat des Oberlandesgerichts geführt und habe deshalb nicht, wie es zur ordnungsmäßigen Gerichtshesetzung erforderlich sei, in beiden Senaten 75 % der Aufgaben des Vorsitzenden wahrnehmen können. Diese tatsächliche Behauptung war nicht "unstreitig". Vielmehr hat die eingeholte Stellungnahme ergeben, daß seit der Schaffung des 1 a= und 1 b=Senats des Oberlandesgerichts (1. August 1964) bis zum Ende des Jahres 1964 der ordentliche Vorsitzende in allen Sitzungen der beiden Senate persönlich den Vorsitz geführt hat.

Die Erinnerung erweist sich danach als unbegründet. Die Gebührenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler